

## **Verfassung**

der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinflall

vom 29. Juni 2003

Inhaltsverzeichnis	Artikel	Seite
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	1 - 4	3
<b>II. Gemeindeorganisation</b>		
1. Organe, Wahlen und Abstimmungen	5 - 7	4
2. Stimmberechtigte	8 - 16	5 - 9
3. Einwohnerrat	17 - 27	10 - 15
4. Gemeinderat	28 - 37	15 - 19
5. Gemeindeschreiberin oder Gemein- schreiber	38	19
6. Schreiberin oder Schreiber für Spezial- aufgaben	39	19
7. Rechnungsprüfungskommission	40 - 41	20
8. Bürgerkommission	42 - 43	20 - 21
9. Schulbehörde	44 - 47	21 - 22
<b>III. Verschiedene Bestimmungen</b>	48	22
<b>IV. Revision und In-Kraft-Treten</b>	49 - 50	22 - 23



## Verfassung

der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinflall

vom 29. Juni 2003<sup>1</sup>

### I. Allgemeines

#### Art. 1

<sup>1</sup>Die Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinflall ist eine selbstständige Gemeinde des Kantons Schaffhausen.

Einwohner-  
gemeinde

<sup>2</sup>Sie ordnet ihre Angelegenheiten im Rahmen des übergeordneten Rechts und der ihr zustehenden Autonomie.

#### Art. 2

Die Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinflall umfasst das durch ihre Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich darin aufhalten.

Umfang der  
Einwohner-  
gemeinde

#### Art. 3

Gemeindeaufgaben können alle dem Wohl der Einwohnergemeinde dienenden Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich Aufgabe übergeordneter Institutionen sind.

Gemeinde-  
aufgaben

#### Art. 4

Alle amtlichen Veröffentlichungen werden im Anschlagkasten am Gemeindehaus ausgehängt. Der Gemeinderat regelt die Art der zusätzlichen Veröffentlichung.

Amtliche  
Veröffentli-  
chungen

## II. Gemeindeorganisation

### 1. Organe, Wahlen und Abstimmungen

#### Art. 5

Organe

Die Organe der Einwohnergemeinde sind:

1. Die Stimmberechtigten an der Urne
2. Der Einwohnerrat
3. Der Gemeinderat
4. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident
5. Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
6. Die Rechnungsprüfungskommission
7. Die Bürgerkommission
8. Die Schulbehörde

#### Art. 6

Wahlen und  
Abstimmungen

Alle eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen sowie die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallenden Gemeindeabstimmungen und -wahlen finden an der Urne statt.

#### Art. 7

Büro der  
Einwohner-  
gemeinde

<sup>1</sup>Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident, ein weiteres vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmtes Mitglied, die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber sowie die 11 Stimmzählerinnen und Stimmzähler bilden das Büro der Einwohnergemeinde.

<sup>2</sup>Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat beratende Stimme und das Recht auf Antragstellung.

<sup>3</sup>Stehen besonders aufwändige Wahlen oder Abstimmungen an, kann das Büro der Einwohnergemeinde Ersatzleute ernennen.

## 2. Die Stimmberechtigten

### Art. 8

Die Stimmberechtigung in Gemeindeangelegenheiten richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Stimmberechtig-  
ung

### Art. 9

<sup>1</sup>Den Stimmberechtigten steht für die Schaffung von Einrichtungen, zum Erlass beziehungsweise zur Abänderung oder Aufhebung von Normen der Verfassung oder von Verordnungen das Initiativrecht zu.

Initiativrecht

<sup>2</sup>Zu einem gültigen Initiativbegehren sind wenigstens 350 Unterschriften von Stimmberechtigten einzuholen. Die Initiative ist dem Gemeinderat einzureichen.

<sup>3</sup>Ist eine Initiative zustande gekommen, hat der Gemeinderat dem Einwohnerrat innert sechs Monaten darüber Bericht und Antrag zu stellen. Der Einwohnerrat kann diese Frist um maximal sechs Monate verlängern.

<sup>4</sup>Stimmt der Einwohnerrat einem in seine Kompetenz fallenden Initiativbegehren zu, erfolgt keine obligatorische Gemeindeabstimmung.

<sup>5</sup>Steht dem Initiativbegehren ein Gegenvorschlag gegenüber, so wird über beide Vorlagen gleichzeitig abgestimmt.

<sup>6</sup>Solange der Gemeinderat die Volksabstimmung über das Initiativbegehren noch nicht angesetzt hat, kann die Initiative von den dazu ermächtigten Initiantinnen und Initianten vorbehaltlos oder zu Gunsten eines Gegenvorschlages zurückgezogen werden.

### Art. 10

<sup>1</sup>100 Stimmberechtigte haben das Recht, dem Einwohnerrat eine schriftlich begründete Volksmotion einzureichen.

Volksmotion

<sup>2</sup>Der Einwohnerrat behandelt diese sinngemäss wie eine Motion eines seiner Mitglieder.

Weitere Befugnisse der  
Stimmberechtigten

**Art. 11**

Die Stimmberechtigten haben an der Urne zu wählen beziehungsweise abzustimmen über:

Wahlen

- a) die Wahl
  1. des Einwohnerrats
  2. der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten und der weiteren Mitglieder des Gemeinderates
  3. der Präsidentin oder des Präsidenten der Schulbehörde und der weiteren Mitglieder der Schulbehörde;

Abstimmungen

- b) die Änderung des Gemeindenamens und des Gemeindewappens;
- c) den Zusammenschluss mit einer anderen Gemeinde, die Teilung der Gemeinde sowie über die Änderung von Gemeindegrenzen mit Ausnahme von kleineren Grenzkorrekturen;
- d) Erlass und Änderung der Gemeindeverfassung;
- e) Volksinitiativen, unter Vorbehalt von Art. 9 Abs. 4 dieser Verfassung;
- f) Beschlüsse des Einwohnerrates, die dem obligatorischen Referendum unterliegen oder für die das fakultative Referendum zustande gekommen ist;
- g) neue einmalige Ausgaben in der Höhe von mehr als Fr. 600'000.– und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 200'000.--;
- h) den Kauf, Verkauf, Tausch und die Verpfändung von Liegenschaften sowie die Gewährung und Übernahme von Baurechten im Wert von mehr als Fr. 800'000.-- ;
- i) die Veräusserung von mehr als 49 % des Anteils der Einwohnergemeinde an Beteiligungen an juristischen

Personen, sofern der Wert des zu veräussernden Anteils mehr als Fr. 600'000.-- beträgt. Der Veräusserung gleichgestellt sind andere Rechtsgeschäfte, die zu einer wirtschaftlich sich gleich auswirkenden Änderung der Beteiligungsverhältnisse der Einwohnergemeinde an juristischen Personen führen;

- j) die Veräusserung von Beteiligungen an juristischen Personen, ungeachtet der betroffenen Werte, sofern dadurch eine Mehrheitsbeteiligung der Einwohnergemeinde dahinfällt;
- k) die Errichtung öffentlich-rechtlicher Anstalten und Beteiligungen, sofern dafür ein Kreditbeschluss von mehr als Fr. 600'000.-- erforderlich ist respektive Werte in diesem Umfang betroffen sind<sup>2</sup>;
- l) die Gründung von oder die Beteiligung an privatrechtlichen oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen oder Organisationen sowie über die Gewährung von Darlehen an solche, sofern dafür ein Kreditbeschluss von mehr als Fr. 600'000.-- erforderlich ist respektive Werte in diesem Umfang betroffen sind;
- m) die Genehmigung von Aktionärsbindungsverträgen, sofern der Wert des Neuhauser Anteils mehr als Fr. 600'000.-- beträgt;
- n) weitere vom Einwohnerrat wegen ihrer Wichtigkeit der Gemeindeabstimmung unterstellte Geschäfte.

### **Art. 12**

Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über die vom Einwohnerrat angeordneten Konsultativabstimmungen.

Konsultativ-  
abstimmungen

### **Art. 13**

<sup>1</sup>Der Einwohnerrat kann beschliessen, dass anstelle oder neben einer Gesamtvorlage einzelne Teile oder Varianten der Volksabstimmung unterbreitet werden.

Varianten-  
abstimmungen

<sup>2</sup>Wird bei einer dem fakultativen Referendum unterstehenden Vorlage das Referendum nicht ergriffen, so fallen die Varianten dahin.

#### **Art. 14**

Fakultatives  
Referendum

Sofern mindestens 200 Stimmberechtigte innert 20 Tagen von der letzten amtlichen Veröffentlichung an gerechnet beim Gemeinderat das schriftliche Begehren stellen, müssen die Beschlüsse des Einwohnerrats über folgende Angelegenheiten den Stimmberechtigten zur Abstimmung vorgelegt werden:

- a) Erlass und Änderung von allgemein verbindlichen Gemeindeerlassen;
- b) Festlegung des Steuerfusses. Wird der Steuerfuss verworfen, gilt auch der Voranschlag als verworfen;
- c) die Jahresrechnung;
- d) neue einmalige Ausgaben in der Höhe von mehr als Fr. 200'000.-- bis Fr. 600'000.-- und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.-- bis Fr. 200'000.--;
- e) den Kauf, Verkauf, Tausch und die Verpfändung von Liegenschaften oder die Gewährung und Übernahme von Baurechten im Wert von mehr als Fr. 500'000.-- bis Fr. 800'000.--;
- f) die Veräusserung von mehr als 49 % des Anteils der Einwohnergemeinde an Beteiligungen an juristischen Personen, sofern der Wert des zu veräussernden Anteils mehr als Fr. 200'000.-- und wenigstens Fr. 600'000.-- beträgt. Der Veräusserung gleichgestellt sind andere Rechtsgeschäfte, die zu einer wirtschaftlich sich gleich auswirkenden Änderung der Beteiligungsverhältnisse der Einwohnergemeinde an juristischen Personen führen. Vorbehalten bleiben Veräusserungen nach Art. 11 lit. j;

- g) die Errichtung öffentlich-rechtlicher Anstalten und Beteiligungen, sofern dafür ein Kreditbeschluss von mehr als Fr. 200'000.-- bis Fr. 600'000.-- erforderlich ist respektive Werte in diesem Umfang betroffen sind<sup>2</sup>;
- h) die Gründung von oder die Beteiligung an privatrechtlichen oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen oder Organisationen sowie über die Gewährung von Darlehen an solche, sofern dafür ein Kreditbeschluss von mehr als Fr. 200'000.-- bis Fr. 600'000.-- erforderlich ist respektive Werte in diesem Umfang betroffen sind;
- i) die Genehmigung von Aktionärsbindungsverträgen, sofern der Wert des Neuhauser Anteils über Fr. 200'000.-- bis Fr. 600'000.-- beträgt;
- j) die Genehmigung des Wassertarifs und der Anschlussbeiträge an das Wassernetz der mit der Wasserversorgung beauftragten Unternehmung; ausgenommen sind teuerungsbedingte Anpassungen;
- k) den Beitritt zu einem Zweckverband, über dessen Auflösung oder über den Austritt aus diesem.

#### **Art. 15**

Für die Wahlen gemäss Art. 11 lit. a Ziff. 3 dieser Verfassung ist das Wahlverfahren ohne Wahlgang gemäss dem Gesetz über die stillen Wahlen<sup>3</sup> anwendbar.

Stille Wahlen

#### **Art. 16**

Als Gegenvorschlag bei einem Initiativbegehren kann der Einwohnerrat den Stimmberechtigten auf dem gleichen Stimmzettel zwei Hauptfragen sowie eine Stichfrage in sinngemässer Anwendung von Art. 78 des kantonalen Wahlgesetzes<sup>4</sup> vorlegen.

Gemeinde-  
abstimmungen  
(Doppeltes Ja)

### 3. Der Einwohnerrat

#### Art. 17

Grösse

Der Einwohnerrat besteht aus 20 Mitgliedern.

#### Art. 18

Büro des  
Einwohnerrats

<sup>1</sup>Der Einwohnerrat wählt ein Büro, bestehend aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten, der Aktuarin oder dem Aktuar und 2 Stimmzählerinnen oder Stimmzählern.

<sup>2</sup>Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident werden in geheimer Wahl auf die Dauer eines Jahres gewählt. Sie sind in die gleichen Ämter für das nächste Jahr nicht wieder wählbar. Aktuarin oder Aktuar und Stimmzählerinnen und Stimmzähler können in offener Wahl auf zwei Jahre gewählt werden. Sie sind wieder wählbar.

<sup>3</sup>Die Aktuarin oder der Aktuar muss nicht Mitglied des Einwohnerrats sein.

#### Art. 19

Einsicht in  
die Akten

Die Akten über zu beratende Geschäfte stehen jedem Mitglied des Einwohnerrats in der Gemeindekanzlei zur Einsicht offen.

#### Art. 20

Einberufung

<sup>1</sup>Der Einwohnerrat versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin oder seines Präsidenten

- a) zur Erledigung der laufenden Geschäfte, sooft es diese erfordern;
- b) auf Verlangen des Gemeinderats;
- c) auf schriftliches und kurz begründetes Begehren von wenigstens 5 Mitgliedern des Einwohnerrats.

<sup>2</sup>Wird, gestützt auf lit. b oder c, die Einberufung des Einwohnerrats verlangt, hat dieser binnen 7 Tagen, gerech-

net ab Eingang des Begehrens bei der Präsidentin oder beim Präsidenten des Einwohnerrats, zu tagen.

#### **Art. 21**

<sup>1</sup>Der Einwohnerrat ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder in der Sitzung anwesend und stimmberechtigt ist.

Beschlussfähigkeit

<sup>2</sup>Zu den Sitzungen ist, dringende Fälle vorbehalten, wenigstens 14 Tage vorher einzuladen.

#### **Art. 22**

<sup>1</sup>Die Mitglieder des Gemeinderats und die Gemeindeschreiberin respektive der Gemeindeschreiber haben den Sitzungen des Einwohnerrats beizuwohnen. Es stehen ihnen beratende Stimme und das Recht auf Antragstellung zu.

Teilnahme des Gemeinderats, der Rechnungsprüfungskommission und von weiteren Dritten

<sup>2</sup>Die Teilnahme der Rechnungsprüfungskommission richtet sich nach dem Gemeindegesetz<sup>5</sup>.

<sup>3</sup>Die Präsidentin oder der Präsident des Einwohnerrats kann Dritten wie Verwaltungsangestellten oder Sachverständigen das Recht erteilen, mit beratender Stimme an den Verhandlungen teilzunehmen.

#### **Art. 23**

Die Verhandlungen des Einwohnerrats sind öffentlich, unter Vorbehalt jener Fälle, in denen der Einwohnerrat im Interesse der zu behandelnden Sache eine geheime Sitzung beschliesst.

Öffentlichkeit

#### **Art. 24**

Der Einwohnerrat erlässt eine Geschäftsordnung<sup>6</sup>.

Geschäftsordnung

#### **Art. 25**

Der Einwohnerrat beschliesst unter dem Vorbehalt des obligatorischen oder fakultativen Referendums gemäss Art. 9, 11, 12 und 14 der Verfassung über die folgenden Geschäfte:

Befugnisse des Einwohnerrats

Unter Referen-  
dumsvorbehalt

- a) Änderung des Gemeindenamens und des Gemeindegewappens;
- b) Zusammenschluss mit einer anderen Gemeinde, die Teilung der Gemeinde sowie über die Änderung von Gemeindegrenzen mit Ausnahme von kleineren Grenzkorrekturen;
- c) Erlass und Änderung der Gemeindeverfassung;
- d) Volksinitiativen und Gegenvorschläge zu Volksinitiativen unter Vorbehalt von Art. 9 Abs. 4 dieser Verfassung;
- e) Erlass und Änderung von allgemeinverbindlichen Gemeindeerlassen;
- f) neue einmalige Ausgaben in der Höhe von mehr als Fr. 200'000.-- und neue jährliche Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.--;
- g) den Kauf, Verkauf, Tausch und die Verpfändung von Liegenschaften oder die Gewährung und Übernahme von Baurechten im Wert von mehr als Fr. 500'000.--;
- h) die Veräusserung von mehr als 49 % des Anteils der Einwohnergemeinde an Beteiligungen an juristischen Personen, sofern der zu veräussernde Anteil mehr als Fr. 200'000.-- beträgt. Der Veräusserung gleichgestellt sind andere Rechtsgeschäfte, die zu einer wirtschaftlich sich gleich auswirkenden Änderung der Beteiligungsverhältnisse der Einwohnergemeinde an juristischen Personen führen. Vorbehalten bleiben Veräusserungen nach Art. 11 lit. j;
- i) die Errichtung öffentlich-rechtlicher Anstalten und Beteiligungen, sofern dafür ein Kreditbeschluss von mehr als Fr. 200'000.-- erforderlich ist respektive Werte in diesem Umfang betroffen sind;

- j) die Gründung von oder die Beteiligung an privatrechtlichen oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen der Organisationen sowie über die Gewährung von Darlehen an solche, sofern dafür ein Kreditbeschluss von mehr als Fr. 200'000.-- erforderlich ist respektive Werte in diesem Umfang betroffen sind;
- k) die Genehmigung von Aktionärsbindungsverträgen, sofern der Wert des Neuhauser Anteils über Fr. 200'000.-- beträgt;
- l) Festlegung des Steuerfusses und des Voranschlages, wobei nur der Steuerfuss dem fakultativen Referendum untersteht. Wird der Steuerfuss verworfen, so gilt auch der Voranschlag als verworfen;
- m) Genehmigung der Jahresrechnung samt den Sonderrechnungen;
- n) den Beitritt zu einem Zweckverband, über dessen Auflösung oder über den Austritt aus diesem.

## Art. 26

Der Einwohnerrat befindet abschliessend über:

- a) den Rechenschaftsbericht des Gemeinderats;
- b) neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.-- bis Fr. 200'000.-- und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 20'000.-- bis Fr. 100'000.--;
- c) den Kauf, Verkauf, Tausch und die Verpfändung von Liegenschaften sowie die Gewährung und Übernahme von Baurechten im Wert von mehr als Fr. 200'000.-- bis Fr. 500'000.--;
- d) die Veräusserung von bis zu 49 % des Anteils der Einwohnergemeinde an Beteiligungen an juristischen Personen, sofern der zu veräussernde Anteil mehr als Fr. 100'000.-- und wenigstens Fr. 200'000.-- beträgt. Der Veräusserung gleichgestellt sind andere Rechts-

In abschliessender Kompetenz des Einwohnerrats

geschäfte, die zu einer wirtschaftlich sich gleich auswirkenden Änderung der Beteiligungsverhältnisse der Einwohnergemeinde an juristischen Personen führen. Vorbehalten bleiben Veräusserungen nach Art. 11 lit. j;

- e) die Errichtung öffentlich-rechtlicher Anstalten und Beteiligungen, sofern dafür ein Kreditbeschluss von mehr als Fr. 100'000.-- bis Fr. 200'000.-- erforderlich ist respektive Werte in diesem Umfang betroffen sind;
- f) die Gründung von oder die Beteiligung an privatrechtlichen oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen oder Organisationen sowie über die Gewährung von Darlehen an solche, sofern dafür ein Kreditbeschluss von mehr als Fr. 100'000.-- bis Fr. 200'000.-- erforderlich ist respektive Werte in diesem Umfang betroffen sind<sup>2</sup>;
- g) die Genehmigung von Aktionärsbindungsverträgen, sofern der Neuhauser Anteil mehr als Fr. 100'000.-- bis Fr. 200'000.-- beträgt;
- h) die Aufnahme von öffentlichen Anleihen;
- i) die Regelung von Gegenständen des Dienstverhältnisses der Gemeindeangestellten, soweit sie im kantonalen Personalgesetz<sup>8</sup> in die Kompetenz des Kantonsrats verwiesen werden;
- j) die Regelung der Belange der Anstellung der Mitglieder des Gemeinderats;
- k) die Genehmigung des Stellenplanes zusammen mit dem Voranschlag;
- l) die Schaffung neuer Stellen, welche nicht gemäss Art. 32 lit. g in die Kompetenz des Gemeinderates fallen;
- m) Geschäfte, die der Gemeinderat wegen ihrer besonderen Bedeutung dem Einwohnerrat vorlegt.

### **Art. 27**

<sup>1</sup>Der Einwohnerrat hat die Oberaufsicht über die Gemeindebehörden und über die Gemeindeverwaltung samt den Gemeindeanstalten.

Weitere Befugnisse

<sup>2</sup>Der Einwohnerrat wählt:

1. 11 Stimmezählerinnen oder Stimmezähler
2. 7 Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
3. 9 Mitglieder der Bürgerkommission
4. Kommissionen des Einwohnerrats
5. Die Friedensrichterin oder den Friedensrichter
6. Die stellvertretende Friedensrichterin oder den stellvertretenden Friedensrichter
7. Die drei Mitglieder der Verwaltungskommission der Gas- und Wasserwerke.

<sup>3</sup>Der Einwohnerrat nimmt weitere ihm vom übergeordneten Recht oder vom Gemeinderecht übertragene Wahlen vor.

<sup>4</sup>Der Einwohnerrat behandelt die in seinem Rat eingegangenen Motionen, Postulate und Interpellationen.

## **4. Der Gemeinderat**

### **Art. 28**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten und vier nebenamtlichen Mitgliedern.

Mitglieder

<sup>2</sup>Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident übt das Amt als Vollzeitstelle aus.

<sup>3</sup>Die vier nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates üben ihr Amt in einem 50 %-Pensum aus.

<sup>4</sup>Im Übrigen konstituiert sich der Gemeinderat selbst.

- Art. 29**
- Wahl <sup>1</sup>Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident wird in einem getrennten Wahlgang bestimmt.
- <sup>2</sup>Die vier nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderats werden in einem weiteren Wahlgang bestimmt.

- Art. 30**
- Unvereinbarkeit Mit der Stellung eines Mitglieds des Gemeinderats ist jede ihm untergeordnete Aufgabenerfüllung unvereinbar.

- Art. 31**
- Obliegenheiten  
a) Im Allgemeinen
- <sup>1</sup>Der Gemeinderat besorgt im Rahmen seiner Befugnisse den gesamten Haushalt der Gemeinde.
- <sup>2</sup>Er bestellt die hierzu erforderlichen Organe, soweit das übergeordnete Recht oder die Verfassung nichts anderes bestimmen.
- <sup>3</sup>Er erlässt die notwendigen Instruktionen und überwacht die Tätigkeit aller Gemeindeangestellten.
- <sup>4</sup>Er bereitet die Anträge an den Einwohnerrat sowie an die Stimmberechtigten vor und vollzieht deren Beschlüsse.
- <sup>5</sup>Er vertritt die Gemeinde nach aussen und wahrt in jeder Hinsicht ihre Interessen.
- <sup>6</sup>Der Gemeinderat tagt nicht öffentlich.

- Art. 32**
- b) Im Einzelnen Dem Gemeinderat steht insbesondere zu:
- a) der Erlass von nicht allgemein verbindlichen Reglementen wie Dienstanweisungen;
  - b) die Ausarbeitung von Verordnungen und Beschlüssen, deren Erlass in die Kompetenzen des Einwohnerrats fällt;
  - c) das Aufstellen des jährlichen Voranschlages und des Antrages über die zu erhebenden Steuern;

- 
- d) Die Berichterstattung und die Rechnungsstellung über das abgelaufene Jahr.
- e) die Beschlussfassung über:
1. Geschäfte, welche beim Aufstellen des Voranschlags nicht vorgesehen wurden und die im einzelnen Fall entweder eine neue, einmalige Ausgabe bis zum Betrag von Fr. 100'000.-- oder eine neue jährlich wiederkehrende Ausgabe bis zum Betrag von Fr. 20'000.-- verursachen.
  2. Den Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Liegenschaften oder die Gewährung oder Übernahme von Baurechten bis zum Betrag von Fr. 200'000.--.
  3. Die Veräusserung von bis zu 49 % des Anteils der Einwohnergemeinde an Beteiligungen an juristischen Personen, sofern der Wert des zu veräussernden Anteils höchstens Fr. 100'000.-- beträgt. Der Veräusserung gleichgestellt sind andere Rechtsgeschäfte, die zu einer wirtschaftlich sich gleich auswirkenden Änderung der Beteiligungsverhältnisse der Einwohnergemeinde an juristischen Personen führen. Vorbehalten bleiben Veräusserungen nach Art. 11 lit. j.
  4. Die Errichtung öffentlich-rechtlicher Anstalten und Beteiligungen, sofern dafür ein Kreditbeschluss von höchstens Fr. 100'000.-- erforderlich ist, respektive Werte in diesem Umfang betroffen sind<sup>2</sup>.
  5. Die Gründung von oder die Beteiligung an privatrechtlichen oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen oder Organisationen sowie über die Gewährung von Darlehen an solche, sofern dafür ein Kreditbeschluss von höchstens Fr. 100'000.-- erforderlich ist, respektive Werte in diesem Umfang betroffen sind.

6. Die Genehmigung von Aktionärsbindungsverträgen, sofern der Neuhauser Anteil höchstens Fr. 100'000.-- beträgt.
- f) die Wahl der ständigen und nicht ständigen Kommissionen und der Vertretung in Kommissionen, zu deren Bestellung er durch Gesetz oder Vertrag gehalten ist;
- g) die Schaffung neuer Stellen im Umfang von maximal 30 % im Einzelfall, sofern dadurch der vom Einwohnerrat genehmigte Stellenplan insgesamt um nicht mehr als eine Vollstelle überschritten wird;
- h) die Auswahl und die Kündigung von Gemeindeangestellten;
- i) die Regelung von Gegenständen des Dienstverhältnisses der Gemeindeangestellten, soweit sie im kantonalen Personalrecht in die Kompetenz des Regierungsrates verwiesen wird.

**Art. 33**

Referate

Die Geschäfte des Gemeinderats werden in fünf Referate aufgeteilt. Die Zuweisung der Referate ist Sache des Gemeinderats. Dieser bestimmt die Zuteilung der Dienststellen und Aufgaben auf die Referate.

**Art. 34**

Spezialbehörden

Der Gemeinderat bestimmt die aus je drei seiner Mitglieder zusammengesetzte Vormundschafts- und Erbschaftsbehörde, Sozialhilfebehörde und Gesundheitskommission.

**Art. 35**

Kompetenzen

Der Gemeinderat regelt die Zeichnungsbefugnis und die Kompetenzen seiner Mitglieder sowie der Gemeindeangestellten.

### **Art. 36**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat bestimmt die vom übergeordneten Recht vorgesehenen ständigen Kommissionen. Er kann weitere ständige Kommissionen bestimmen.

Ständige  
Kommissionen

<sup>2</sup>Er bestimmt die Mitgliederzahl, wobei er auf eine angemessene Vertretung des Einwohnerrats achtet, soweit dies angezeigt ist.

### **Art. 37**

Der Gemeinderat kann für die Behandlung von wichtigen Fragen jederzeit spezielle Kommissionen bestellen.

Spezielle  
Kommissionen

## **5. Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber**

### **Art. 38**

<sup>1</sup>Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber ist zuständig für das Protokollwesen des Gemeinderats und die sich aus den Beschlüssen des Gemeinderats ergebende Korrespondenz.

Gemeinde-  
schreiberin /  
Gemeinde-  
schreiber

<sup>2</sup>Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber ist Urkundsperson im Sinne des kantonalen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch<sup>7</sup>.

## **6. Schreiberin oder Schreiber für Spezialaufgaben**

### **Art. 39**

<sup>1</sup>Im Vormundschafts- und Erbschaftswesen sowie im Sozialhilfewesen bestimmt der Gemeinderat besondere Schreiberinnen oder Schreiber.

Spezialauf-  
gaben

<sup>2</sup>Im Rahmen ihres Aufgabenbereichs kommen ihnen die Rechte und Pflichten der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers zu.

## 7. Rechnungsprüfungskommission

### Art. 40

Zusammen-  
setzung

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern, von denen die Mehrheit in Neuhausen am Rheinfall wohnen muss.

<sup>2</sup>Zwei Mitglieder müssen dem Einwohnerrat angehören.

### Art. 41

Aufgaben

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission hat die ihr aus dem übergeordneten Recht zufließenden Aufgaben und Befugnisse. Sie prüft insbesondere regelmässig die Gemeindekassen, den Voranschlag und die Rechnung.

<sup>2</sup>Die Rechnungsprüfungskommission darf im Rahmen der bewilligten Kredite Fachleute zu ihrer Unterstützung beziehen. Der Gemeinderat regelt in Absprache mit der Rechnungsprüfungskommission das Nähere.

<sup>3</sup>Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie tagt nicht öffentlich.

## 8. Bürgerkommission

### Art. 42

Zusammen-  
setzung

<sup>1</sup>Die Bürgerkommission besteht aus neun Mitgliedern, die das Gemeindebürgerrecht besitzen und in der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall stimmberechtigt sind.

<sup>2</sup>Die Kommission konstituiert sich selbst.

<sup>3</sup>Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber ist für das Protokollwesen zuständig. Sie oder er ist nicht stimmberechtigt.

### Art. 43<sup>10</sup>

Aufgaben

<sup>1</sup>Die Bürgerkommission entscheidet über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann die Kompetenz bezüglich der Empfehlung zur Erteilung des schweizerischen Bürgerrechts an die Bürgerkommission delegieren.

## 9. Schulbehörde

### Art. 44

<sup>1</sup>Die Schulbehörde besteht aus der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten, sieben weiteren Mitgliedern, der zuständigen Gemeinderätin oder dem zuständigen Gemeinderat sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter der Lehrerschaft mit Antrags- und Mitspracherecht, solange das übergeordnete Recht eine solche Vertretung vorschreibt.

Zusammen-  
setzung

<sup>2</sup>Die Lehrerschaft wählt ihre Vertreterin oder ihren Vertreter. Die Schulbehörde bestimmt das Wahlverfahren.

<sup>3</sup>Die Schulbehörde kann für einzelne Aufgabengebiete Kommissionen bilden.

### Art. 45

<sup>1</sup>Die Schulbehörde tagt nicht öffentlich.

Sitzungen

<sup>2</sup>Die Schulsekretärin oder der Schulsekretär ist zuständig für das Protokollwesen; sie oder er muss nicht Mitglied der Schulbehörde sein.

### Art. 46

Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident sowie die sieben weiteren Mitglieder der Schulbehörde werden in einem Wahlgang bestimmt. Auf dem Wahlzettel ist auf einer neunten Linie aufzuführen, wer als Präsidentin oder Präsident der Schulbehörde wirken soll. Als Präsidentin oder als Präsident kann nur gewählt werden, wer auch als Mitglied der Schulbehörde gewählt wird oder gewählt worden ist.

Wahl

Aufgaben	<b>Art. 47</b> Die Schulbehörde besorgt die ihr durch das übergeordnete Recht zugewiesenen Geschäfte.
----------	--

### III. Verschiedene Bestimmungen

Personalrecht	<b>Art. 48</b> Auf das Dienstverhältnis der Gemeindeangestellten werden die Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes sinngemäss angewendet.
---------------	--

### IV. Revision und In-Kraft-Treten

Revision	<b>Art. 49</b> <sup>1</sup> Die Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise geändert werden.
----------	---

<sup>2</sup>Die Revision erfolgt unter Vorbehalt des obligatorischen Referendums mittels Beschluss des Einwohnerrats oder auf Volksinitiative hin.

In-Kraft-Treten und Übergangsregelung	<b>Art. 50</b> <sup>1</sup> Nach Genehmigung durch den Regierungsrat tritt diese Verfassung auf den vom Gemeinderat beschlossenen Zeitpunkt in Kraft <sup>1,9</sup> .
---------------------------------------	--

<sup>2</sup>Mit dem vollständigen In-Kraft-Treten wird die Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinflall vom 2. Juni 1977 aufgehoben.

<sup>3</sup>Mit Ausnahme der Bürgerversammlung und der vom Gemeinderat bestimmten Einbürgerungskommission bleiben nach In-Kraft-Treten dieser Verfassung die Behörden mit ihren Mitgliedern bis zum Ablauf der Amtsdauer 2001-2004 nach bisherigem Recht im Amt.

<sup>4</sup>Art. 17, 28 und 29 dieser Verfassung treten am 1. Januar 2005 in Kraft, wobei die Wahlen für die Amtsperiode 2005-2008 im Jahr 2004 bereits so durchzuführen sind, dass den Bestimmungen von Art. 17, 28 und 29 Rechnung getragen wird. Allfällige Ersatzwahlen in den Ge-

meinderat für den Rest der Amtsdauer 2001-2004 finden nach den Bestimmungen der Verfassung vom 2. Juni 1977 statt. Für die übrigen Neuwahlen und Ersatzwahlen gelten die Bestimmungen dieser Verfassung.

<sup>5</sup>Die Gemeindeverfassung ist in die Sammlung des Gemeinderechts aufzunehmen.

---

<sup>1</sup>Genehmigt durch die Gemeindeabstimmung vom 29. Juni 2003; vom Regierungsrat des Kantons Schaffhausen genehmigt mit Beschluss vom 14. Oktober 2003

<sup>2</sup>Das entsprechende allgemeinverbindliche Reglement untersteht gemäss Art. 25 lit. e dem fakultativen Referendum und bedarf der Genehmigung gemäss Art. 119 lit. c des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998 (SHR 120.100)

<sup>3</sup>Gesetz über die Durchführung von Wahlen ohne Wahlgang (stille Wahlen) vom 19. November 1956 (SHR 160.200)

<sup>4</sup>Gesetz über die vom Volke vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen sowie über die Ausübung der Volksrechte (Wahlgesetz) vom 15. März 1904 (SHR 160.100)

<sup>5</sup>Gemeindegesetz vom 17. August 1998 (SHR 120.100)

<sup>6</sup>Geschäftsordnung für den Einwohnerrat der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall vom 26. August 2004 (NRB 171.110)

<sup>7</sup>Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. Juni 1911 (SHR 120.100)

<sup>8</sup>Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 3. Mai 2004 (SHR 180.100)

<sup>9</sup>In Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2004 gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 16. Dezember 2003

<sup>10</sup>Bürgerrechtsgesetz vom 23. September 1991 (SHR 141.100)